

RUNDER TISCH HEIMERZIEHUNG | Ein kritischer Kommentar des Abschlussberichtes

Manfred Kappeler

Literatur

Bukow, Wolf-Dietrich: Urbanes Zusammenleben. Zum Umgang mit Migration und Mobilität in europäischen Stadtgesellschaften. Wiesbaden 2010

Coquery-Vidrovitch, Catherine et al. (éds.): Etre étranger et migrant en Afrique au XXe siècle. Enjeux identitaires et modes d'insertion. Volume II: Dynamiques migratoires, modalités d'insertion urbaine et jeux d'acteurs. Paris 2003

Homfeldt, Hans Günther; Schröder, Wolfgang; Schweppe, Cornelia (Hrsg.): Soziale Arbeit und Transnationalität. Herausforderungen eines spannungreichen Bezugs. Weinheim/München 2008

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und

Soziales, Der Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration (Hrsg.): Indikatoren zur Messung von Integrationserfolgen. Ergebnisse des transnationalen Projekts „Indikatoren für die Zuwandererintegration“. Berlin 2007, S. 21 (<http://www.berlin.de/lb/intmig/publikationen/beitraege/>)

Wieviorka, Michel: L'intégration: un concept en difficulté. In: Cahiers Internationaux de la Sociologie 2/2008

Zusammenfassung | Der Runde Tisch Heimerziehung hat nach zweijähriger Arbeit im Januar 2011 seinen Abschlussbericht zu den Untersuchungen des in der Bundesrepublik Deutschland zwischen den 1940er- und 1970er-Jahren an Heimkindern begangenen Unrechts vorgelegt. Das Gremium hatte die Aufgabe, Handlungsempfehlungen für den Deutschen Bundestag zur Wiedergutmachung des verursachten Leids auszusprechen. Der Artikel unterzieht den Bericht einer kritischen Analyse.

Abstract | In 2009 the German Parliament, the Deutscher Bundestag, installed a round table committee for the evaluation and recommendation for compensation of the maltreatment children suffered between the 1940s and 1970s under public education in German children's homes. In January 2011 the committee finished its work and published the final report on the issue. This article subjects the report to a critical analysis.

Schlüsselwörter ► Heimerziehung ► Bericht
► Bundestag ► Fürsorgeerziehung ► Missbrauch
► Entschädigung

Systematische Menschenrechtsverletzungen | Heft 4/5 des Jahrgangs 2010 dieser Zeitschrift hatte den Schwerpunkt „Heimerziehung – Hintergründe und Aufarbeitung erlittener Unrechts“. Im Vorwort schrieb *Ingrid Stahmer*: „Die Einrichtung und Arbeit des Runden Tisches war beziehungsweise wird von teilweise erbittertem Widerstand der Vertreter der Kirchen und Behörden gegen die Anerkennung der Misshandlungen als systematische Menschenrechtsverletzungen begleitet.“ Alle Mitglieder des Runden Tisches (RTH) haben diese Worte gelesen, aber die Mehrheit hat sie nicht beherzigt, sondern ihren „erbitterten Widerstand“ bis zum letzten Tag der Arbeit dieses Gremiums beibehalten. Im Abschlussbericht wird zwar zugestanden, dass die Heimerziehung „im Lichte des Grundgesetzes“ ein „mangelhaftes und demokratisch unreifes“

System gewesen sei, nicht jedoch ein *Unrechtssystem* (S. 31). Diese Beurteilung ist für die Leserinnen und Leser des Abschlussberichtes überraschend, weil auf den ersten 31 Seiten des 44 Seiten starken Berichts eindrucksvoll dokumentiert wird, dass die Heimerziehung einschließlich der „Wege ins Heim“ in den 1940er- bis 1970er-Jahren in der „alten“ Bundesrepublik ein System war, in dem Kindern und Jugendlichen systematisch Unrecht geschah und ihnen schweres Leid zugefügt wurde.

Der Bericht zeigt, dass der Staat sein Wächteramt gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht nur nicht ausgeübt hat, sondern durch die Missachtung der Menschenwürde und der Grundrechte der Heimkinder aktiv gegen dieses Verfassungsgebot verstoßen hat. Die großen kirchlichen Träger der Heimerziehung, die zirka 70 Prozent der über 3 000 Heime in ihrer Regie hatten, handelten im staatlichen Auftrag und waren, wie ihr Auftraggeber, mit ihrer Erziehungspraxis und der Ausstattung der Heime zur Achtung der Menschenwürde und der Grundrechte der ihnen Anvertrauten verpflichtet. Diese gemeinsame Verantwortung der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe wird im Begriff der „Verantwortungskette“, auf den sich die Beteiligten am RTH geeinigt haben, anerkannt.

Heimaufsicht | Zu den „Wegen ins Heim“ wird im Abschlussbericht festgestellt, dass die Heimeinweisungen nicht nach rechtsstaatlichen Prinzipien erfolgten und die Anlässe „in keinem angemessenen Verhältnis zur Heimerziehung“ standen. Bei den Entscheidungen der Jugendämter und Vormundschaftsgerichte seien „Prüfungs- und Begründungspflichten umgangen“ worden. Die Kinder und Jugendlichen, heißt es, „waren rechtlos und hatten keine Möglichkeit, an der Heimeinweisung etwas zu ändern“. Die angeordneten „Maßnahmen“ seien nicht verhältnismäßig gewesen und hätten die Kinder und Jugendlichen „besonderen Härten oder unangemessenen Behandlungen“ ausgesetzt.

Bezogen auf die Erziehungspraxis in den Heimen wird von schweren „Regel- und Rechtsverstößen“ berichtet, wie Missachtung der Grundrechte, körperliche Züchtigung, Arreststrafen und Essensentzug, demütigende Strafen, Kollektivstrafen, Kontaktsperren und Briefzensur, sexuelle Gewalt, religiöser Zwang, Einsatz von Psychopharmaka zur Ruhigstellung

sogenannter schwieriger Kinder und Jugendlicher, Arbeitszwang, keine Einzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, keine oder nur unzureichende schulische und berufliche Bildung. Es sei zu „Rechtsbrüchen in den Bereichen Wahrung der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz), freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Grundgesetz) durch Freiheitsberaubung, Nötigung, Körperverletzung“ gekommen (S. 13-25). Dieses schwere Unrecht sei nur möglich gewesen, weil alle Personen und Institutionen der „Kontrolle und Aufsicht“ versagt hätten. Die Heimaufsicht sei „zu keinem Zeitpunkt gewillt und/oder in der Lage“ gewesen, „die Bedingungen in den Heimen nachhaltig zu verbessern [...] Die offensichtliche Rechtlosigkeit, die Heimkinder in der Heimerziehung regelmäßig erlitten, wurde durch die Heimaufsicht – entgegen ihrem Auftrag – nicht gemildert oder gar unterbunden“, und das über einen Zeitraum von 30 Jahren, in denen insgesamt zirka 800 000 Mädchen und Jungen in Heimen der Jugendfürsorge leben mussten. Im Abschlussbericht wird konstatiert, dass die kirchlichen Träger der Jugendhilfe der staatlichen Heimaufsicht, die seit 1962 allgemein verbindlich gesetzlich geregelt war, hartnäckigen Widerstand entgegengesetzten. Auch die (Amts-)Vormünder und die Vormundschaftsrichterinnen und -richter, die ihre Münder und die Heime, in denen diese leben mussten, in der Regel nicht kannten, hätten ihren gesetzlichen Schutzauftrag nicht wahrgenommen.

Alle diese „Missstände“ in der Heimerziehung der 1940er- bis 1970er-Jahre werden im Abschlussbericht nicht beziehungslos nebeneinander gestellt, sondern durchaus in ihrem systematischen Zusammenhang dargestellt und als Verstöße gegen „elementare Grundsätze der Verfassung“, wie das Rechtsstaatsprinzip, die Unantastbarkeit der Menschenwürde und das Recht auf persönliche Freiheit und körperliche Integrität (S. 29) bewertet. Auch die dafür verantwortlichen Funktionsträger bei den öffentlichen und freien Trägern und den Gerichten werden benannt. Allerdings stehen im Abschlussbericht die Eltern der Kinder und Jugendlichen auf Platz 1 der Liste der Verantwortlichen, wo sie meines Erachtens nicht hingehören. Viele Kinder und Jugendliche wurden schließlich gegen den Willen ihrer Eltern „untergebracht“, die sogenannte Freiwillige Erziehungshilfe kam nicht selten unter starkem Druck des Jugendamts zustande, die unter Amtsvormundschaft

stehenden, unehelich geborenen Kinder bildeten immer eine große Gruppe in allen Heimtypen, und die Eltern der Heimkinder waren nicht verantwortlich für die Lebensbedingungen und die Erziehungspraxis in den Heimen.

Auch die Folgen der Heimerziehung (S. 26 ff.) werden unmissverständlich benannt. Die „prägenden Erfahrungen in der Kindheit und Jugend“ seien die Grundlage dafür, „wie Erfahrungen im weiteren Leben eingeordnet und erlebt werden“, und hätten für viele ehemalige Heimkinder zu einer „schweren Belastung für das ganze Leben“ geführt.

Die Mitwirkung der ehemaligen Heimkinder | Den ehemaligen Heimkindern am RTH wird auf Seite 6 des Abschlussberichtes ausdrücklich für ihre Mitarbeit an der Aufklärung der Geschichte der Heimerziehung gedankt, der eine „besondere Bedeutung“ zuerkannt wird: „Sie haben den Forderungen der Betroffenen eine unüberhörbare Stimme gegeben [...] Der Berichterstattung der ehemaligen Heimkinder und den darin enthaltenen Unrechtserfahrungen wird geglaubt.“ Dass die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der am RTH beteiligten Institutionen (Bund, Länder, Kommunen, Kirchen und Wohlfahrtsverbände) trotz des vom RTH ans Licht gebrachten systematischen Unrechts nicht bereit war, die Heimerziehung als ein Unrechtssystem zu bewerten, liegt einzig an den von den Institutionen befürchteten finanziellen Folgen einer solchen Anerkennung.

Entschädigungen | Die ehemaligen Heimkinder am RTH hatten als Hauptforderung die Zahlung einer monatlichen Opferrente von 300 Euro oder eine Einmalzahlung in Höhe von 54 000 Euro gefordert. Damit orientierten sie sich an den Entschädigungszahlungen für Opfer der Heimerziehung in anderen Ländern, zum Beispiel in Irland. Um diese Forderung zurückweisen zu können, glaubten Bund, Länder und Kirchen, das „Unrechtssystem“ bestreiten zu müssen. Dabei bedienten sie sich einer absurden Argumentation, die auf Seite 34 des Abschlussberichtes zu finden ist: „In der öffentlichen Debatte wurde in diesem Zusammenhang gelegentlich eine pauschale Entschädigung für alle Heimkinder gefordert. Betroffene müssten dabei nur nachweisen oder glaubhaft machen, dass sie in einem Heim untergebracht waren. Eine solche pauschale Lösung wäre aber nur dann

denkbar, wenn auch eine pauschale Bewertung der damaligen Heimerziehung generell als Unrechtstatbestand vorliegen würde. Die Heimerziehung an sich müsste dabei als grundsätzliches Unrecht verstanden werden. Der Runde Tisch kommt in seiner Bewertung jedoch zu der Einschätzung, dass eine solche pauschale Qualifizierung der Heimerziehung als generelles Unrecht nicht angemessen und möglich ist. Damit sind pauschale Entschädigungsleistungen allein aufgrund der Tatsache, dass ein Heimaufenthalt stattgefunden hat, nicht realisierbar.“

Diese Einschätzung wird mit einer 2008 von dem ehemaligen Rechtsanwalt *Witti* in einem Focus-Interview vorgetragenen Forderung nach 27 Milliarden Euro Entschädigung von 500 000 ehemaligen Heimkindern begründet, deren Interessen er angeblich gegen Staat und Kirchen vertrat. *Witti* war damals Rechtsberater des Vereins Ehemaliger Heimkinder (VEH). Obwohl diese Forderung von niemandem in der Politik und den zur „Verantwortungskette“ gehörenden Institutionen ernst genommen wurde und die ehemaligen Heimkinder am RTH sich nie darauf berufen haben, sondern sich eindeutig davon distanzieren, wird diese Chimäre wider besseres Wissen als Aufhänger für die Zurückweisung der zentralen Forderung einer erst zu nehmenden Entschädigung benutzt. Dafür hätten, nach kaum divergierenden Schätzungen, zirka 2 Milliarden Euro bereitgestellt werden müssen, zuzüglich der Kosten für die im Abschlussbericht empfohlenen „Anlaufstellen“, weiterer Forschung und Aufklärungsinitiativen in Höhe von etwa 2 Millionen Euro. Durch drei geteilt wären das um die 650 Millionen Euro, die sich ja noch auf viele Schultern verteilen würden (die zehn „alten“ Bundesländer, die beiden Kirchen, das Diakonische Werk, den Caritas-Verband und die Ordensgemeinschaften).

Es geht also um einen Entschädigungsbetrag, der bei nüchterner Betrachtung von den vielen Gliedern der Verantwortungskette durchaus aufgebracht werden könnte, ohne sie in den finanziellen Ruin zu treiben. Außerdem würde dieses Geld nicht die Etats eines Haushaltsjahres belasten, sondern im Laufe von fünf Jahren nach und nach bereitgestellt werden müssen. Verglichen mit dem „Rettungsschirm“ der Europäischen Union für heruntergewirtschaftete Staatskassen und den „Stützungsmilliarden“ für bankrotte Banken, die sich in den Ruin spekuliert

haben, ist der Betrag, den die ehemaligen Heimkinder als Entschädigung für das ihnen zugefügte Unrecht und Leid fordern, geradezu bescheiden. Dieser Vergleich wird zwar als „populistisch“ zurückgewiesen werden, ist es aber nicht, denn er berührt die Frage nach Gerechtigkeit, die eine Kernfrage der politischen und sozialen Kultur dieser Gesellschaft ist, die von ehemaligen Heimkindern zu Recht in solchen Relationen thematisiert wird.

Fast alle ehemaligen Heimkinder, die in den vergangenen Jahren über ihre Erfahrungen berichtet haben – am RTH in Berlin, in Vereinen und regionalen Netzwerken, in Autobiographien, in Einzelkontakten mit Journalistinnen und Journalisten, Fachleuten der Jugendhilfe und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern – haben nicht die Tatsache beklagt, dass sie als Kinder und Jugendliche in Heimen leben mussten, sondern wie sie dort leben und was sie dort erleiden mussten. Für sie ist es selbstverständlich, dass sie ein Recht auf Rehabilitation und Entschädigung für das erlittene Unrecht haben und nicht für den „Heimaufenthalt an sich“. Nie hat ein ehemaliges Heimkind am RTH oder außerhalb dieses Gremiums „die Heimerziehung an sich“ als „grundsätzliches Unrecht“ bezeichnet, wie es in der zitierten Passage des Abschlussberichtes unterstellt wird.

Die „Heimerziehung an sich“ gibt es nicht und kann es auch nicht geben. Es gibt immer nur eine konkrete Heimerziehung, die sich in den Lebensbedingungen und in der Erziehungspraxis von real existierenden Heimen manifestiert. Am RTH und in seinem Abschlussbericht geht es um die Aufklärung und Bewertung der Heimerziehung, die in den 1940er- bis 1970er-Jahren in Heimen der Jugendfürsorge der „alten“ Bundesrepublik praktiziert wurde und die im empirischen Teil des Abschlussberichtes so beschrieben wird, dass sie als ein Unrechtssystem hätte bewertet werden müssen. Dass die Verweigerung dieser Bewertung direkt mit der Verweigerung einer ernst zu nehmenden Entschädigungszahlung zu tun hat, wird auch daran deutlich, dass die Forderung der ehemaligen Heimkinder von den Gliedern der „Verantwortungskette“ ja auch völlig unabhängig von der „Systemdogmatik“ hätte anerkannt werden können. „Unrechtssystem“ oder „System, in dem auch Unrecht geschah“, hin oder her – diese Klassifizierungen wären den ehemaligen Heimkindern ziemlich egal gewesen, wenn nur die naheliegenden

und von ihnen reklamierten Konsequenzen aus dem im Abschlussbericht ja auf der Tatsachenebene dargestellten und anerkannten Unrechts und Leids, der Verweigerung der Grundrechte und der Missachtung der Menschenwürde gezogen worden wären.

Die Forderung nach einer „pauschalen Opferrente“ ist so gemeint, dass allen, denen in Heimen das im Abschlussbericht beschriebene Unrecht und Leid angetan wurde, ein einheitlicher Betrag als finanzielle Entschädigung gezahlt werden soll. Damit ist nicht gemeint, dass der „Heimaufenthalt an sich“ entschädigt werden soll. Diese Verdrehung dessen, was mit einer „pauschalen Entschädigung“ vonseiten der ehemaligen Heimkinder am RTH gemeint ist, ist meines Erachtens ein bewusstes Manöver der Mehrheit der Mitglieder des RTH, mit dem sie sich aus den durch die Ergebnisse der „Aufarbeitung“ der Geschichte der Heimerziehung nahegelegten Konsequenzen für die Rehabilitation und Entschädigung der Opfer dieses Systems herausstellen wollen. Diesem Zweck dient das ganze Wortgeklänge um die „demokratisch unreife junge Bundesrepublik“, die angeblich erst einen „Lernprozess“ zur demokratischen Reife durchlaufen musste, der immerhin 30 Jahre, also drei Viertel der Zeit der „alten“ Bundesrepublik, gedauert haben soll. In diesem Sinne heißt es auf Seite 30 des Abschlussberichtes: „Aus der juristischen Bewertung geht hervor, dass für den Bereich der Heimerziehung zwar das Grundgesetz Bestand hatte und galt, dass gleichzeitig aber die Rechtsauslegung, die Rechtsprechung und die Rechtspraxis in den fünfziger und sechziger Jahren noch nicht ausreichend in rechtsstaatlichen Verhältnissen angekommen waren und sich häufig auf Auslegungen, Erlasse und Gesetze aus der Zeit vor 1949 stützten. Das rechtsstaatliche Verständnis, wie wir es heute kennen, konnte damals offenbar nicht vorausgesetzt werden und befand sich insbesondere im gesellschaftlichen Randbereich der Heimerziehung erst in seiner Ausbildung.“

Ein „unreifes“ System? | Das bedeutet im Klartext: Die Konsequenzen aus der „Unreife“ und dem „Lernprozess“ des Systems haben, da heute niemand dafür verantwortlich gemacht werden kann, die ehemaligen Heimkinder selbst zu tragen. Noch einmal: Die Rechtsordnung gilt, wenn sie parlamentarisch beschlossen und institutionalisiert worden ist – also seit Bestehen der Bundesrepu-

blik –, und die Gesetze, die dieser Rechtsordnung entsprechen müssen, gelten von dem Tag an, an dem sie in Kraft getreten sind. Ihre Nichtbeachtung und Verletzung durch die Praxis, die sie regeln soll, kann nicht mit der „Unreife“ dieser Praxis nachträglich legitimiert werden. Wenn man an diesen absurden Interpretationen aber festhalten will, sollte man wenigstens so fair sein, zuzugeben, dass die Folgen nicht von den Opfern der „Unreife“ getragen werden können, sondern von dem inzwischen zu seiner „rechtsstaatlichen Reife“ gekommenen System, das sich doch nicht von seinen eigenen Stadien der Unreife und seinem eigenen Lernprozess distanzieren kann. Was sind diese Lernprozesse aber Wert, wenn ihr Ergebnis nicht ein volles Schuldanerkennnis gegenüber denen ist, die von der „Unreife“ existenziell betroffen sind – während andere gerade von dieser angeblichen Unreife enorm profitiert haben. Und was sind diese „Lernprozesse“ Wert, wenn ihr Ergebnis nicht die volle Übernahme der Verantwortung für die Folgen der „Unreife“ ist, also Rehabilitation und Entschädigung in dem Maße, wie die ehemaligen Heimkinder am RTH es gefordert haben?

Im Abschlussbericht wird unmissverständlich festgestellt, dass die ehemaligen Heimkinder an dem ihnen angetanen Unrecht und Leid selbst keine Schuld tragen. Wer aber trägt dann die Schuld? Die Antwort im Abschlussbericht lautet: Es waren die gesellschaftlichen Bedingungen, problematische Menschenbilder bei den Handelnden und der Zeitgeist, ein demokratisch und rechtsstaatlich unreifes System. Also keine Institution, keine Person – niemand. Also gibt es auch keine Schuld, denn die setzt verantwortungsloses Handeln von Institutionen und Personen voraus, also braucht auch niemand ein Schulbekenntnis abzugeben. Da reicht dann auch weiterhin das inzwischen schon ritualisierte „Es tut uns leid ...“ – „Wir bedauern zutiefst ...“ – „Wir entschuldigen uns ...“ – für eine Schuld, die nicht benannt, sondern durchgängig bestritten wird?

Zwangsarbeit | Den Kern der Verweigerungsargumentation im Abschlussbericht bildet die „System-Semantik“, an die sich die Weigerung der Mehrheit des RTH anschließt, die in den Heimen erzwungene Arbeit als verbotene Kinderarbeit und als Zwangsarbeit von Jugendlichen ohne Vorbehalte anzuerkennen. Mit der Ausbeutung der Betroffenen wurden in den 30 Jahren des Untersuchungszeit-

raums Milliardenbeträge erwirtschaftet, mit denen die Kosten für die Heimerziehung, die aus Steuergeldern aufgebracht werden mussten, erheblich reduziert wurden. Im Abschlussbericht wird behauptet, dass sei notwendig gewesen, um die Ernährung der Heimkinder sicherzustellen, die durch die unzureichende Alimentierung der Heime nicht gewährleistet gewesen sei. Dadurch sei es zu einer Vermischung von wirtschaftlichen und pädagogischen Absichten gekommen, die allenfalls noch im Einzelfall, nicht aber auf der Ebene grundsätzlicher Bewertung der Arbeit der Heimkinder aufzuklären sei.

Im Abschlussbericht (S. 20 ff.) wird versucht, den Vorwurf der Kinderarbeit und der Zwangsarbeit der Jugendlichen zu entkräften: „Nicht außer Acht gelassen werden können dabei die zur maßgeblichen Zeit in den fünfziger und sechziger Jahren geltenden Wertmaßstäbe, die Erziehungsvorstellungen und die sonstigen Arbeitsbedingungen. Hier ist zunächst festzuhalten, dass die Arbeit in der Heimerziehung stets auch pädagogisch begründet wurde. Sie wurde in vielen Heimen und der rechtswissenschaftlichen Literatur sogar als wesentliches und zentrales Erziehungsmittel angesehen.“ Im Folgenden wird anerkannt, „dass in einer großen Zahl von Heimen Arbeit abverlangt wurde, die nicht von einem Erziehungszweck gerechtfertigt war. Das war Unrecht“. Diese Aussage wird im anschließenden Text aber sofort wieder relativiert durch die Behauptung: „Erzieherische Absichten und wirtschaftliche Interessen waren also eng miteinander verflochten. Welcher der Aspekte in welchem Heim letztlich überwog, lässt sich kaum sagen.“

An dieser Textstelle wurde im dritten Entwurf für den Abschlussbericht auf Drängen der ehemaligen Heimkinder der Satz eingefügt: „Kinder und Jugendliche wurden in der Heimerziehung durch Vortäuschung pädagogischer Maßnahmen ausgebeutet.“ Im Abschlussbericht ist dieser Satz nicht mehr enthalten. Die Umstände der in den Heimen den Kindern und Jugendlichen abgezwungenen Arbeit entsprechen genau den vom Bundesverfassungsgericht 1974 definierten Kriterien der nach Artikel 12 Grundgesetz verbotenen Zwangsarbeit, nämlich „jede[r] Art zwangsweise[r] Heranziehung [...], die auch nur im Ansatz die Gefahr begründet auszuüfern, missbraucht zu werden, und so in der Praxis zu einer Verletzung der Menschenwürde führen

könnte“. Dieser Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wird im Abschlussbericht zitiert und ignoriert, so wie die Berichte der ehemaligen Heimkinder, denen doch auf Seite 6 versprochen wurde, dass ihnen geglaubt wird.

Die Zwangsarbeit der Jugendlichen wird im Abschlussbericht spitzfindig zerredet – die Arbeit der Kinder, mit der große Teile der Hauswirtschaft „bewältigt“ wurden und die in erheblichem Umfang die Kosten für Wirtschaftspersonal einsparte, wird überhaupt nicht erwähnt, obwohl gerade die Kinderarbeit mit ihren verheerenden Wirkungen für Gesundheit und Bildung einen Fokus in den Berichten der ehemaligen Heimkinder bildet und schon in den 1950er-Jahren in der Fachliteratur die Abschaffung dieser Kinderarbeit gefordert wurde. Diese Unterschlagung hat Konsequenzen für die „Lösungsvorschläge“/ Empfehlungen an den Bundestag, in denen nur eine geringe Ausgleichszahlung für solche Arbeit vorgesehen ist, die „nach heutigem Verständnis sozialversicherungspflichtig gewesen wäre“.

Insgesamt ist der Bericht „jugendlastig“. Die sogenannte Aufarbeitung am RTH war weitgehend auf die Fürsorgeerziehung und die sogenannte Freiwillige Erziehungshilfe fixiert, von der ganz überwiegend Jugendliche betroffen waren. Dass für einen großen Teil der ehemaligen Heimkinder ihre „Heimkarriere“ in Säuglingsheimen begann und sich in altersmäßig gestaffelten Kinderheimen fortsetzte, wird in den „Empfehlungen“ nicht angemessen berücksichtigt. Auch dieses Versäumnis, wie viele weitere, belegt die Strategie der Problemreduzierung, die von der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums konsequent verfolgt wurde.

Bezogen auf die erzwungene Arbeit von Jugendlichen muss noch auf ein Argument eingegangen werden, das von der Moderatorin des RTH schon am Anfang in die Debatte eingeführt und von Politikerinnen und Politikern sowie Kirchenvertreterinnen und -vertretern am RTH aufgenommen und trotz aller öffentlichen Kritik bis in den Abschlussbericht durchgehalten wurde. Auf Seite 21 heißt es: „Die gesellschaftspolitische Bewertung des Runden Tisches, dass die Arbeit in Heimen der fünfziger und sechziger Jahre nicht mit der auf Vernichtung angelegten oder die Vernichtung bewusst in Kauf nehmenden Zwangsarbeit im nationalsozialistischen Regime

gleichzusetzen ist, und dass daher der historisch stark besetzte Begriff der ‚Zwangsarbeit‘ in diesem Zusammenhang ungeeignet ist, bleibt unabhängig von einer juristischen Bewertung bestehen.“ Gegen wen richtet sich diese Argumentation? Niemand hatte die Heime mit den Vernichtungsanstalten des NS-Regimes verglichen. Mit dieser moralischen Keule soll von der in Artikel 12 der Verfassung der Bundesrepublik für den demokratischen Rechtsstaat verbotenen Zwangsarbeit abgelenkt werden, um die Konsequenzen dieses Unrechts für die Entschädigungsfrage zu vermeiden.

Sexuelle Gewalt | Auch den Kindern und Jugendlichen in Heimen von Erwachsenen angetane sexuelle Gewalt hat die Mehrheit der RTH-Mitglieder nicht in die Gewichtung des Unrechts und des Leids aufgenommen. Obwohl schon in der Petitionsschrift 2006 und in den Berichten von einem Drittel der zirka 600 ehemaligen Heimkinder, die sich an die „Anlaufstelle“ des RTH wendeten, die sexuelle Gewalt ein Hauptpunkt war. Nachdem die passagere Behandlung dieser extrem traumatisierenden Gewalterfahrungen im „Zwischenbericht“ des RTH stark kritisiert wurde, konnte man erwarten, dass dieser Mangel behoben wird. Zwar sind die Ausführungen zur sexuellen Gewalt im Abschlussbericht etwas genauer, aber die Mehrheit am RTH setzte durch, dass dieses Unrecht an den Runden Tisch sexueller Missbrauch verwiesen wird: „Die Bundesregierung hat zum Thema des sexuellen Missbrauchs – auch in Institutionen – im April 2010 einen Runden Tisch eingerichtet, der über den Umgang mit dem Thema berät. Um dieser Arbeit nicht vorzugreifen, werden hier keine spezifischen Vorschläge zu dieser besonderen Problematik unterbreitet“ (S. 19).

Damit wird die sexuelle Gewalt aus dem Gesamtzusammenhang einer gewaltförmigen Erziehung in den Heimen herausgelöst und die Opfer in Kategorien unterschiedlicher Gewalterfahrungen und Entschädigungsansprüche, die bei verschiedenen Institutionen geltend gemacht werden sollen, gespalten. Das ist eine Tendenz, die sich durch den Bericht zieht: Die erzwungene Arbeit der Jugendlichen wird thematisiert, wenn auch nicht wirklich anerkannt, die verbotene Kinderarbeit wird unterschlagen. Die sogenannten Folgeschäden, deren Nachweis in geringem Umfang zu Entschädigungsleistungen führen soll, werden beschränkt auf Folgen, die zu

aktuellen posttraumatischen Belastungsstörungen und zu „besonderen Notlagen“ geführt haben. Alle ehemaligen Heimkinder, die mit großen Anstrengungen und Kosten erreicht haben, dass die Folgen der Heimerziehung individuell halbwegs kompensiert werden konnten, sollen nach dem Willen der Mehrheit des RTH keine Entschädigungsansprüche geltend machen können. Alle diese Klassifizierungen, das wird zuletzt in den „Lösungsvorschlägen/Empfehlungen“ deutlich, dienen der Abwehr von Entschädigungszahlungen.

Zwangsmedikation | Ein weiteres schweres Unrecht war der Einsatz von Medikamenten. In autobiographischen Berichten Ehemaliger wird oft von der Verabreichung von ruhigstellenden Psychopharmaka berichtet. Das traf regelmäßig zu, wenn sogenannte schwierige Heimkinder auf Veranlassung des Jugendamts zur „Beobachtung und Begutachtung“ stationär in eine kinder- und jugendpsychiatrische Klinik oder in ein sogenanntes Beobachtungsheim der Jugendhilfe eingewiesen wurden. Entweder kamen sie von dort wieder in das Heim zurück oder sie wurden in ein sogenanntes Heilpädagogisches Spezialheim oder in ein Heim der sogenannten Behindertenhilfe verlegt. Wieder andere wurden nach der „Begutachtung“ als in einem sogenannten Normalheim „nicht mehr tragbar“ im Rahmen der FE/FEH in ein geschlossenes Fürsorgeerziehungsheim gebracht. Heimkinder, die nach der „Beobachtung“ wieder im Heim leben mussten – und das war bei den meisten der Fall – wurden, quasi psychiatrisch legitimiert, weiter mit Medikamenten „beruhigt“. Das waren nicht „einige“, wie es im Abschlussbericht heißt, sondern eine beträchtliche Anzahl, vor allem seit in den 1960er-Jahren die sogenannten Beobachtungsheime in allen Bundesländern zur Regleinrichtung der Jugendfürsorge geworden waren.

Im Abschlussbericht wird diese Praxis nicht eindeutig als Rechtsverletzung bewertet, sondern auf den unzureichenden Forschungsstand verwiesen. Da heißt es: „Wenn es im Rahmen der Heimerziehung zu generellen und kollektiven Behandlungen beziehungsweise Siedierungen gekommen ist, die weniger den Kindern und Jugendlichen als der Disziplin im Heimalltag oder gar der Erforschung von Medikamenten zuträglich waren, ist dies als Missbrauch zu beurteilen und erfüllt gegebenenfalls den Tatbestand der (schweren) Körperverletzung – auch nach

damaligen Maßstäben. Ob und in welchem Umfang eine solche Praxis vorkam, kann jedoch so viele Jahre später schwer beurteilt werden. Der Medikamenteneinsatz in der Heimerziehung, das Zusammenwirken von Heimerziehung und Psychiatrie und die Beteiligung von Ärzten an solchen Versuchen sind für die fünfziger und sechziger Jahre noch kaum erforscht und bedürfen der weiteren Aufarbeitung“ (S. 20). Die Behauptung, das „Zusammenwirken von Heimerziehung und Psychiatrie“ sei bisher nicht erforscht, ist schlicht falsch. Bereits in den 1980er- und 1990er-Jahren wurde der große Einfluss der NS-Eugeniker und „Verwahrlosungstheoretiker“ *Viltinger* und *Stutte* auf die Beurteilung „verwahrloster“ Kinder und Jugendlicher und die Praxis der Heimerziehung dokumentiert und erforscht. Ich selbst habe in verschiedenen Arbeiten immer wieder auf diesen Zusammenhang hingewiesen. Allen einigermaßen orientierten Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe war dieses „Zusammenwirken“, an dem sie selbst oft genug beteiligt waren, bekannt.

Warum wird den ehemaligen Heimkindern in Bezug auf dieses gravierende Unrecht nicht geglaubt, sondern auf unzureichende oder fehlende Forschung verwiesen? Die eingangs gemachte Zusicherung, dass ihnen geglaubt werde, muss sich doch gerade dann bewähren, wenn andere „Erkenntnisquellen“ fragwürdig sind, oder, wie in diesem Fall behauptet wird, angeblich nicht zur Verfügung stehen. Der Verweis auf angeblich noch nicht oder nicht ausreichend durchgeführte Forschung dient an verschiedenen Stellen des Abschlussberichtes dazu, Unrechtstatbestände aus der Bewertung der Heimerziehungspraxis auszuklammern und damit für die Entschädigungsfrage zu neutralisieren.

Empfehlungen | Nach all diesen Problemreduzierungen werden zuletzt Lösungsvorschläge und Empfehlungen an den Bund, die Länder, die Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände formuliert, die in Geist und Zahlen von einer angemessenen Würdigung des den ehemaligen Heimkindern angetanen Unrechts und Leids weit entfernt sind. 120 Millionen Euro sollen Bund, Länder und Kirchen in einen Fonds geben, der von einer bundeszentralen Stiftung verwaltet werden soll. 20 Millionen davon sollen einen sogenannten Rentenfonds bilden, aus dem nach den oben genannten Kriterien eine Ausgleichszahlung – je nach der Dauer der im Heim oder im Auftrag des

Heimes bei externen Firmen geleisteten Arbeit – in Höhe von zirka 25 Euro monatlich, hochgerechnet in einer Einmalzahlung, bewilligt werden soll (zirka 4 000 Euro können dabei im Einzelfall maximal herauskommen). 100 Millionen Euro sollen in einem „Folgeschadensfonds“ für Trauma-Therapien und andere medizinische Leistungen bereitgestellt werden, sofern die Krankenkassen solche Leistungen zuvor abgelehnt haben (Prinzip der Nachrangigkeit), und für „Besondere Notlagen“, die im Abschlussbericht im Einzelnen nicht definiert sind, sowie für eine Palette von Hilfen, die aber alle zum Regelangebot der Sozialen Arbeit gehören. Die in einem Antrag geltend zu machenden Folgeschäden sollen „gegebenenfalls“ von einer „externen Fachkraft“ bestätigt werden, was immer das auch heißen mag. Die im Entwurf für den Abschlussbericht enthaltene Forderung einer Stellungnahme des Heims, das die „Schädigung“ verursacht hat, ist nach scharfen Protesten der ehemaligen Heimkinder am RTH gestrichen worden.

Mit den Kriterien für den „Folgeschaden“ und den Modalitäten der Antragstellung an den Fonds wird es zu einer „Klientalisierung“ ehemaliger Heimkinder kommen, der sich viele, die die „Bedingungen“ erfüllen würden, nicht aussetzen werden. Mit vorbehaltloser Anerkennung und Wertschätzung, den Grundbedingungen für jede Rehabilitation und Entschädigung, hat dieses ganze Verfahren nichts zu tun.

Drohungen | Die ehemaligen Heimkinder am RTH haben dem Abschlussbericht zuletzt nur unter der massiven Drohung zugestimmt, dass ein Auszug vom RTH, den sie nach der Vorlage des Entwurfs beschlossen hatten, zur Folge hätte, dass es keinen Bericht an den Bundestag geben würde und die erst in dieser letzten Sitzung erstmals ins Spiel gebrachten 120 Millionen Euro auch verloren wären. Ein Mitglied des RTH – kein ehemaliges Heimkind – berichtete mir am Abend des ersten Sitzungstages, gegen die ehemaligen Heimkinder sei eine „moralisch-autoritäre Drohkulisse“ aufgebaut worden, der sie nicht hätten standhalten können. Von zwei ehema-



Wir bringen Licht ins Dunkel.

Zum Beispiel mit dem Online-Factoring:

- Extrem günstige Konditionen
- Sichere und schnelle Vorfinanzierung
- Auszahlung innerhalb von zwei Arbeitstagen
- Finanzierungsvolumen wächst mit den Umsätzen
- Keine zusätzlichen Sicherheiten notwendig
- Vorteilhafter Einkauf (Skonto)
- Umgehung der Auswirkungen von Basel II

Sprechen Sie mit uns. Wir haben die Lösung.

Die Bank für Wesentliches.

Berlin · Brüssel · Dresden · Erfurt · Essen · Hamburg
Hannover · Karlsruhe · Köln · Leipzig · Magdeburg
Mainz · München · Nürnberg · Rostock · Stuttgart



Bank
für Sozialwirtschaft

ligen Heimkindern am RTH wurde mir gesagt, sie seien mit der Drohung, wenn sie auszögen, gäbe es weder eine Rehabilitation noch überhaupt irgendeine Entschädigung, an den Verhandlungstisch gezwungen worden. Einer aus der Gruppe der ehemaligen Heimkinder am RTH schrieb am 15.12.2010 in einem Brief: „Als wir sechs Heimkinder am Runden Tisch (alle waren stimmberechtigt) auszogen, um unseren Unmut über den vorliegenden vorläufigen Schlussbericht zu dokumentieren, wurden wir dringend aufgefordert, den RT nicht platzen zu lassen. Man machte uns klar, dass ein Scheitern des RT bedeuten würde, dass es überhaupt keine Entschädigung und keine Berichte an den Bundestag und die Bundesländer gäbe.“

Im Abschlussbericht werden diese dramatischen Vorgänge während der letzten entscheidenden Sitzung des RTH unter den Teppich gekehrt. Da heißt es auf Seite 43 lediglich: „Der vorliegende Abschlussbericht wurde am 9. und 10. Dezember 2010 von den Mitgliedern des Runden Tisches ausführlich beraten, in der hier dokumentierten Form angenommen und einstimmig verabschiedet.“

Allerdings konnten die ehemaligen Heimkinder am RTH mit ihrer Verzweiflungsaktion in der letzten Sitzung als Notbremse eine „Protokollnotiz“ zum Abschlussbericht durchsetzen: „Die ehemaligen Heimkinder am Runden Tisch binden ihre Zustimmung daran, dass im Interesse der Gleichbehandlung aller Betroffenen – unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung – sichergestellt ist, dass Leistungen des Fonds an alle Antragstellenden erbracht werden können.“ Ihre Zustimmung zum Abschlussbericht ist also daran gebunden, dass der Stiftungsfonds nicht „gedecktelt“, sondern offen ist, so dass die 120 Millionen Euro als Startkapital gewertet werden müssen, das, so steht es im Abschlussbericht, jederzeit durch „Zuweisungen und Spenden“ aufgestockt werden kann. Mit Sicherheit wird es darum Auseinandersetzungen mit denen geben, die in den Fonds einzahlen müssen, aber dieser Streit hat wenigstens eine im Abschlussbericht verbrieft Grundlage.

Ergebnisse | Die ehemaligen Heimkinder und die sie Unterstützenden werden auch um Erweiterungen der im Abschlussbericht definierten Zugangsbedingungen für Entschädigungsleistungen kämpfen, damit die Vorenthaltung und Verweigerung von

Bildungschancen und die massive Beeinträchtigung von Lebensqualität durch die Heimerziehung im weiteren Entscheidungsverfahren anerkannt werden. Schließlich handelt es sich um „Lösungsvorschläge“ und „Empfehlungen“ an die Parlamente, die Regierungen, die Kirchen und die Wohlfahrtsverbände. Zu begrüßen sind aus meiner Sicht nur fünf Empfehlungen des Abschlussberichtes:

- ▲ Die Einrichtung von regionalen Anlaufstellen. Die ehemaligen Heimkinder wollen an der Konzeption und der Arbeit dieser Stellen, die nach ihrem Willen „unabhängige Stützpunkte für ehemalige Heimkinder“ sein sollen, beteiligt sein.
- ▲ Die in Kapitel 4 formulierten Vorschläge zur Prävention und Zukunftsgestaltung, damit jetzt und in Zukunft in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe die Würde und die Menschen- und Grundrechte der Kinder und Jugendlichen geachtet werden.
- ▲ Die weitere Aufklärung der Geschichte der Heimerziehung, verbunden mit einer breiten Information der Öffentlichkeit.
- ▲ Die in Kapitel V vorgeschlagene gesetzgeberische Initiative zur Abschaffung des Begriffs „Verwahrlosung“ in Artikel 6 Absatz 3 des Grundgesetzes sowie die Unterstützung ehemaliger Heimkinder bei der Suche und Einsichtnahme in ihre Akten. Dazu wird ein förderlicher Umgang mit Datenschutzbestimmungen vorgeschlagen.

Eine große Enttäuschung ist dieser Abschlussbericht für die vom RTH ausgegrenzten Frauen und Männer, die in ihrer Kindheit und Jugend als Behinderte definiert wurden und in Heimen leben mussten. Trotz aller Kritik und Anmahnungen hat die Mehrheit am RTH diese Fehlentscheidung im Abschlussbericht nicht revidiert. Auch dass die in den vergangenen Jahren immer deutlicher gewordenen, die Menschenwürde und die Rechte von Kindern und Jugendlichen missachtende Heimerziehung der DDR wenigstens als ein noch zu lösendes Gerechtigkeitsproblem in der neuen BRD im Abschlussbericht nicht erwähnt worden ist, hat bei ehemaligen Heimkindern, die in der DDR aufgewachsen sind, zu Verbitterung und Enttäuschungen geführt.

Anerkennung | Auf Seite 36 des Abschlussberichtes heißt es: „Der Runde Tisch erkennt an, dass in der Heimerziehung in den fünfziger und sechziger Jahren Unrecht geschehen und Leid verursacht worden ist. Er hält es auch für geboten, dass heutige

Repräsentanten der seinerzeit verantwortlichen Träger und der damals politisch Verantwortlichen eine solche Anerkennung aussprechen. Der Runde Tisch bedauert zutiefst das Unrecht und Leid, das Kindern und Jugendlichen in Heimen zugefügt wurde. Er hält es für notwendig, dass die heutigen Repräsentanten der damals verantwortlichen Institutionen öffentlich um Verzeihung bitten.“

Die Rehabilitation ist nicht gelungen, wenn dieser Entschuldigung nicht eine wirkliche Entschädigung folgt. Und sie muss schnell erfolgen, denn die große Mehrheit der ehemaligen Heimkinder hat die Grenze zum Alter bereits überschritten, und die Lebenserwartung vieler – auch das ein „Folgeschaden“ der Heimerziehung – ist niedriger als beim Durchschnitt der Bevölkerung. Es wird nicht zuletzt an den Praktikerinnen und Praktikern sowie den Theoretikerinnen und Theoretikern der Sozialen Arbeit, im engeren Sinne der Kinder- und Jugendhilfe, liegen, ob die ehemaligen Heimkinder in der inzwischen zu ihrer demokratischen und rechtsstaatlichen Reife gekommenen Republik eine späte Gerechtigkeit erfahren werden. Die Soziale Arbeit, die Kinder- und Jugendhilfe, muss sich mit der Übernahme der moralischen und ethischen Verantwortung und der materiellen Konsequenzen aus dieser Verantwortung der Vergangenheitsschuld stellen. Damit würde sie nicht nur einen Beitrag zur Professionsethik leisten, sondern auch zur Entwicklung der politischen Kultur in der Bundesrepublik.

Prof. Dr. Manfred Kappeler lehrte bis 2005 Sozialpädagogik an der Technischen Universität Berlin. Privatanschrift: Belziger Straße 38, 10823 Berlin, drkappeler@arcor.de

Literatur

Runder Tisch Heimerziehung: Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“. Berlin 2010 (<http://www.rundertisch-heimerziehung.de/>)

Aktuelle Beiträge des Autors zur Thematik

Kappeler, Manfred: Ein hohes Maß an Übereinstimmung – Heimerziehung in Deutschland „Ost“ und Deutschland „West“. In: Jugendhilfe 6/2007

ders.: Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland (1950-1980) und der Deutschen Demokratischen Republik. In: Forum Erziehungswissenschaften 2/2008

ders.: Über den Umgang mit Vergangenheitsschuld in der Kinder- und Jugendhilfe. In: neue praxis 4/2008

ders.: „Achtundsechzig“ und die Folgen für Pädagogik und Soziale Arbeit. In: Form Erziehungshilfe 5/2008

ders.: Kein üblicher Vorgang. Bundesfamilienministerium missachtet Beschluss des Bundestags zur Einrichtung eines Runden Tisches über die Aufarbeitung der Heimerziehung in der Nachkriegszeit. In: neue praxis 6/2008

ders.: Der Kampf ehemaliger Heimkinder um die Anerkennung des an ihnen begangenen Unrechts. In: Widersprüche 111/2009

ders.: Zwischen den Zeilen gelesen – Kritik des Zwischenberichts des Runden Tisches Heimerziehung. In: neue praxis 2/2010

ders.: Zur zeitgeschichtlichen Einordnung der Heimerziehung. In: Soziale Arbeit 4-5/2010

ders.: Fürsorge- und Heimerziehung – Skandalisierung und Reformfolgen. In: Heimatlos – Gais-mair-Jahrbuch 2010. Wien 2010

ders.: Die Heimreformen der siebziger Jahre. In: Damberg, Wilhelm u.a. (Hrsg.): Mutter Kirche – Vater Staat? Geschichte, Praxis und Debatten der konfessionellen Heimerziehung seit 1945. Münster 2010

ders.: Anvertraut und ausgeliefert. Sexuelle Gewalt in pädagogischen Einrichtungen. Berlin 2011

weiterführende Literatur

Damm, Diethelm: Jugendpolitik in der Krise – Repression und Widerstand in Jugendfürsorge - Jugendverbänden - Jugendzentren - Heimerziehung. Materialien zum Jugendhilfetag 1978. Frankfurt am Main 1978

Döring, Marianne: Winter im Herzen – Meine Kindheit zwischen Hoffnung und Heim. Augsburg 2010

Homes, Markus: Heimerziehung – Lebenshilfe oder Beugehaft? Frankfurt am Main 1984

Krone, Dietmar: Albtraum Erziehungsheim – Die Geschichte meiner Jugend. Leipzig 2007

Landesregierung Schleswig-Holstein: Bericht zur Unterbringung und Zwangsarbeit von Kindern und Jugendlichen in ehemaligen Heimen der Landesfürsorgeerziehung. In: <http://www.landtag.lth.de/infotehk/wahl16/drucks/2100/drucksache-16-2187.pdf>. Kiel 2008 (Abruf am 22.2.2010)

Müller-Kohlenberg, Hildegard: Das Berufsbild des Heimerziehers. Eine empirische Untersuchung in Heimen für erziehungsschwierige Jugendliche. Weinheim/Basel 1972

Reinboth, Annett: Wir Kinder aus dem JWH. Leipzig 2007

Sucker, Richard: Der Schrei zum Himmel – Kinderzwangsarbeit in christlichen und staatlichen Kinderheimen. Leipzig 2008

Thiersch, Hans: Kritik und Handeln – interaktionistische Aspekte der Sozialpädagogik. Neuwied 1977

Urmersbach, Peter: Liebe konnte ich mir nicht leisten. Damme 2009